

DETLEF HARTMANN LL.M.

WOLFGANG HEIERMANN

Rechtsanwälte

RAe Hartmann u.a. Körnerstr. 75, 50823 Köln
Polizeipräsident Köln
Walter-Pauli-Ring 2 - 4
ggf.: KK ST
51103 Köln
per Fax an 0221/229-7822
229-8812

Rechtsanwalt Detlef Hartmann LL.M
Tätigkeitsschwerpunkt: Strafrecht

Rechtsanwalt Wolfgang Heiermann
Tätigkeitsschwerpunkt: Strafrecht

zugelassen beim Amts – und Landgericht Köln

☎:(0221) 54 40 77

Fax: (0221) 54 18 23

Mobil : (0179) 230 67 85

E-mail: info@raehrenfeld.de

LG-Fach 12 31

Sparkasse Köln Bonn 31 952 088 (BLZ 370 501 98)

Unser Zeichen bitte stets angeben:

Köln, 11.12.2015

Betr.:

Az.: derzeit hier nicht bekannt

Eilt sehr!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Bitte um Weiterleitung an die zuständige Abteilung, ggf. ST

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin beauftragt worden, den im Folgenden wiedergegebenen Sachverhalt im Wege einer

S c h u t z s c h r i f t

zu Ihrer Kenntnis zu bringen.

Am 11.12.2015 wurde das Haus Zülpicher Str. 290 besetzt, mit dem Ziel der Wahrung der Wohnrechte der Bevölkerung und ihres Schutzes vor Vertreibung

und der Sicherung ihres Anspruchs auf bezahlbaren Wohnraum sowie der Sorge für ein menschenwürdiges Leben der Geflüchteten und der Sicherung ihrer Wohnbedürfnisse.

In diesem Zusammenhang wird Folgendes mitgeteilt:

I. Das Objekt steht mindestens seit 2009 leer, wahrscheinlich länger. Der Eigentümer hat den Leerstand unter Verletzung der Wohnraumschutzsatzung zu verantworten. Er ist bereits zweimal ohne Erfolg durch Strafbefehle zu je 90.000,00 € verurteilt worden. Gleichwohl hat dieses Mittel nicht ausgereicht, ihn zu einer Beseitigung des rechtswidrigen Zustands zu veranlassen.

II. Seiner Verpflichtung der Wohnraum suchenden, notleidenden Bevölkerung gegenüber trägt er lediglich durch ein ans Haus angebrachtes Schild mit offensichtlicher Alibifunktion Rechnung. Darin bittet er Menschen, die aus Not in das Haus „einbrechen“, nichts zu zerstören. Wenn jemand gleichwohl im Haus schlafen möchte, so fordert er ihn auf, ihn unter einer angegebenen Telefonnummer anzurufen. Er würde die Tür dann mit seinem Schlüssel öffnen.

III. Der Verstoß gegen die moralischen Pflichten der Öffentlichkeit gegenüber und gegen das Recht ist darum so eklatant, weil das Haus 26 Apartments enthält, die in erheblicher Weise zur Linderung der Notsituation beitragen könnten.

IV. Roland Schüler, Fraktion B'90/DIE GRÜNEN, Friedhelm Hilgers, SPD, Lothar Müller, Die Linke haben gemeinsam der Bezirksbürgermeisterin Helga Blömer-Frerker und der Oberbürgermeisterin, Frau Henriette Reker, einen Antrag zugeleitet, wonach die Bezirksvertretung Lindenthal die Beschlagnahme des Hauses für Flüchtlinge und Studierende durchführen solle.

V. Die Öffentlichkeit ist wegen dieses Leerstands seit langem empört und aufgebracht. Dies ist das Ergebnis der Durchführung von Umfeldbefragungen. Im Mai dieses Jahres hat eine symbolische Besetzung des Objekts dieser

Empörung Ausdruck verliehen, die in der Öffentlichkeit breit unterstützt worden ist. Auch dies hat weder zu einer Änderung des Verhaltens des Eigentümers geführt, noch zu behördlichen Maßnahmen.

VI. Die Besetzer*innen haben Gespräche mit den oben genannten Herren sowie dem Ratsmitglied Jörg Detjen zur Einleitung einer dem Recht und der Moral genügenden Lösung durchgeführt, die diesem Politikum und Affront gegen die Rechte der Bevölkerung, der Wohnungssuchenden, Obdachlosen, Studierenden, Geflüchteten Rechnung trägt.

Die Mitteilung dieser Gesichtspunkte erfolgt aus der rechtlichen Bewertung heraus, dass sie bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines polizeilichen Einsatzes Berücksichtigung finden müssen. Die Führungsgremien der Stadt und der Polizei würden sich durch eine Räumung in einer Art und Weise mit einem Rechtsbrecher und offenen Verächter der durch die Verfassung geschützten Lebensinteressen der Bevölkerung gemein machen, dass dies u.E. selbst einem Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze und den ordre public gleich käme. Es könnte nicht hingenommen werden, dass die politischen und administrativen Spitzen der Stadt in dieser Weise auf die Seite des Unrechts träten. Dies wird bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Berücksichtigung finden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann

Rechtsanwalt